



**Änderung des Gesetzes
über den Entschädigungsfonds für Tierverluste und Aufhebung des Gesetzes betreffend
Entschädigung für ungeniessbares Fleisch bei Rindviehhaltung**

Bericht und Antrag der Kommission für das Gesundheitswesen
vom 28. November 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für das Gesundheitswesen hat die oben erwähnte Vorlage (Nr. 2072.1/.2 - 13864/65) am 28. November 2011 beraten. Namens der Regierung stellte RR Joachim Eder die Vorlage vor. Für ergänzende Auskünfte stand Gabriel Schwegler, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Veterinärdienstes, zur Verfügung. Er vertrat den krankheitsbedingt abwesenden Kantonstierarzt. Das Protokoll erstellte Richard Züsli.

Der Bericht gliedert sich wie folgt:

1. In Kürze	1
2. Einleitung	2
3. Eintretensdebatte	2
4. Detailberatung	3
5. Schlussabstimmung	4
6. Antrag	4

1. In Kürze

Die Tiergesundheit stellt eine unverzichtbare Voraussetzung für einwandfreie Lebensmittel tierischer Herkunft und somit für die Gesundheit der Bevölkerung dar. Der Entschädigungsfonds für Tierverluste dient heute hauptsächlich der Finanzierung von Massnahmen zur Tierseuchenbekämpfung und der Entschädigung von ungeniessbarem Fleisch. Das Fondsvermögen nimmt seit Jahren kontinuierlich ab. Ohne Gegenmassnahmen ist der Fonds in etwa fünf Jahren ausgeschöpft. Aufgrund der geltenden Gesetzgebung und des abnehmenden Fondsvermögens würden sich für den Kanton bald jährliche Ausgaben von rund Fr. 350'000.- ergeben. Mit zwei Massnahmen soll dem entgegengewirkt werden. Einerseits sollen die bisher aus dem Fonds finanzierten Entschädigungen für ungeniessbares Fleisch bei Rindviehhaltung abgeschafft werden. Im Gegenzug soll sich der Kanton andererseits mit einem jährlichen Beitrag an den Seuchenbekämpfungskosten beteiligen.

Die anwesenden 14 Kommissionsmitglieder traten einstimmig und ohne Enthaltung auf die Vorlage Nr. 2072.1/.2 - 13864/65 ein.

Die Kommission diskutierte einen Antrag betreffend einer hälftigen Beteiligung der Tierhalterinnen und Tierhalter am Kantonsbeitrag zur Fondsäufnung sowie einen Antrag für eine Obergrenze, ab welcher der jährliche Beitrag nicht mehr einzuzahlen wäre. Beide Anträge wurden mit 13 zu 1 Stimmen abgelehnt. Die Kommission stimmte einstimmig und ohne Enthaltungen der unveränderten Fassung des Regierungsrates zu.

2. Einleitung

2.1. Fondsentwicklung und Kantonsbeitrag

Die Tiergesundheit ist eine Voraussetzung für einwandfreie Qualität der Lebensmittel tierischer Herkunft wie Fleisch, Milch, Eier und Honig und damit ein wichtiger Beitrag für die Gesundheit der Bevölkerung. Die Finanzierung und die Nutzung des Entschädigungsfonds hat sich in den vergangenen Jahren verändert. Bis 1992 wurden von den Tiereigentümerinnen und -Eigentümern Kantonsbeiträge für die Finanzierung des Entschädigungsfonds für Tierverluste erhoben. Danach wurde der Fonds nur noch aus Mitteln der Landwirtschaft geäufnet, nämlich aus dem Ertrag des Viehhandels, der Verkehrsscheine und der Zinsen. Über die letzten 3 Jahrzehnte betrachtet stammten 4.58 Mio. Franken aus der Landwirtschaft und lediglich 0.83 Mio. Franken vom Kanton. Früher wurden die Seuchenbekämpfungskosten sowie die Kosten für ungeniessbares Fleisch durch die Staatsrechnung getragen. Aus Spargründen übertrug man ab 1998 die Seuchenbekämpfungskosten und ab 2006 auch die Entschädigungen für das ungeniessbare Fleisch vollständig auf den Fonds. Dabei wurde in Kauf genommen, dass sich damit das Fondsvermögen rasch verkleinert. Die durchschnittliche jährliche Netto-Fondsbelastung liegt heute bei Fr. 700'000.-- (Fr. 280'000.-- für Seuchenbekämpfung plus Fr. 480'000.-- für Entschädigungen für ungeniessbares Fleisch abzüglich Einnahmen von Fr. 60'000.-- für Viehhandels- und Zinsertrag). Der Fondsbestand lag Ende 2010 bei 3.4 Mio. Franken. Bei unveränderter Gesetzgebung wird das Fondsvermögen deshalb bald soweit abfallen, dass Kanton und Tiereigentümerinnen und -Eigentümer jährlich je Fr. 350'000.- beisteuern müssen. Die Zuger Landwirtschaft zeigt sich bereit, inskünftig auf die Entschädigungen für ungeniessbares Fleisch zu verzichten, wenn der Kanton sich im Gegenzug auch wieder an den Seuchenbekämpfungskosten beteiligt, so wie er dies bis 1998 tat. Der Staatsbeitrag soll in Form einer teuerungsindexierten jährlichen Fondseinlage von Fr. 180'000.-- erbracht werden. Mit dem Wegfall der Entschädigung des ungeniessbaren Fleisches spart der Veterinärdienst zudem Fr. 30'000.-- für die Tierabschätzungen, womit die Nettobelastung für den Kanton bei Fr. 150'000.-- liegen wird. Dem steht ein Kantonsbeitrag von Fr. 350'000.-- gegenüber, der ohne Gesetzesänderung vom Kanton bald zu entrichten wäre.

2.2 Entschädigung von Schäden infolge staatlichen Seuchenpräventionsmassnahmen

Im Rahmen dieser Gesetzesänderung soll neu die Möglichkeit geschaffen werden, die Tierhaltenden aus dem Fonds bei unmittelbaren Schäden infolge staatlicher Seuchenpräventionsmassnahmen (beispielsweis Aborte nach Impfungen) angemessen entschädigen zu können, da die jetzige Rechtsgrundlage dies nicht erlaubt. Dass dies einem Bedürfnis entspricht, haben insbesondere die Erfahrungen der letzten Jahre mit der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gezeigt. Die Kosten dieser neuen Entschädigungsmöglichkeit werden etwa bei einer obligatorischen Impfkampagne auf Fr. 5'000.-- bis Fr. 10'000.-- geschätzt, was für den Fonds tragbar sein wird.

3. Eintretensdebatte

Die anwesenden 14 Mitglieder beschlossen nach kurzer Eintretensdebatte einstimmig und ohne Enthaltung, auf die Vorlage einzutreten.

4. Detailberatung

A. Gesetz über den Entschädigungsfonds für Tierverluste vom 2. Juli 1998

4.1 § 1 Abs. 2 Bst. e

Die Kommission war der Ansicht, dass die Lösung für eine Entschädigung von Schäden infolge staatlicher Seuchenpräventionsmassnahmen sinnvoll ist. Dies insbesondere aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahren mit der Blauzungenimpfung. Der Gesundheitsdirektor erläuterte nochmals, dass mit der neuen Entschädigungsmöglichkeit inskünftig nur unmittelbare Schäden (z.B. Abort, Schwellung) entschädigt werden und dies nur bei einer obligatorisch angeordneten Präventionsmassnahme. Mittelbare oder indirekte Schäden bzw. Ereignisse (z.B. Leistungseinbussen wie Milchrückgang) werden nicht entschädigt. Auf Verordnungsstufe werden abschliessend eindeutige Anspruchsvoraussetzungen und Pauschalansätze für die Entschädigungsfälle festgelegt.

4.2 § 2 Abs. 1 Bst. h (neu)

Die Kommission war sich einig, dass ein jährlich indexierter Beitrag von Fr. 180'000.-- in den Fonds als Beitrag für die Seuchenbekämpfung gerechtfertigt und in Anbetracht der Bedeutung der Tiergesundheit für die Gesundheit der Bevölkerung angebracht ist. Der Staat wird sich somit zukünftig wieder im gleichen Rahmen an den Seuchenbekämpfungskosten beteiligen, wie er dies bis 1998 schon machte. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kanton mit der neuen Lösung Mehrausgaben von Fr. 200'000.-- verhindern kann.

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, dass die Tierhaltenden sich am jährlichen Kantonsbeitrag von Fr. 180'000.-- zur Fondsäufnung hälftig beteiligen sollen. Das gleiche Mitglied stellte zusätzlich einen zweiten Antrag betreffend einer einzuführenden Fondsobergrenze, ab welcher keine Beiträge mehr zu leisten wären. RR Joachim Eder erklärte, dass die vorliegende Lösung mit dem Zuger Bauernverband ausgehandelt worden sei. Die Landwirtschaft sei nur bereit, auf die Entschädigung für das ungeniessbare Fleisch zu verzichten, wenn der Kanton seinen Beitrag in der genannten Höhe leiste und die Landwirtschaft keine zusätzliche Beiträge zu übernehmen habe. Es sei zudem anzufügen, dass die Landwirtschaft mittels Viehhandels- und Zinseinnahmen aus dem mehrheitlich von ihnen geäufneten Fondsvermögen ihren Beitrag zur Fondsäufnung und somit zur Seuchenbekämpfung bereits leiste. Die jetzige Gesetzgebung sieht ausserdem vor, dass bei grossen Seuchengeschehen, in deren Folge das Fondsvermögen stark abnimmt, die Tierhaltenden und der Kanton zu Beiträgen verpflichtet werden. Die neue Regelung mit dem jährlichen Kantonsbeitrag von Fr. 180'000.-- ist somit lediglich eine Lösung zur Mitfinanzierung der Seuchenbekämpfungskosten, was wie erläutert, auch eine öffentliche Aufgabe ist. Bei grossen Seuchengeschehen tragen folglich die Landwirte nach wie vor ihr Unternehmerrisiko und müssen Fondsbeiträge leisten. Bezüglich einer oberen Fondslimite für die Entrichtung des Kantonsbeitrages erläutert die Gesundheitsdirektion, dass die durchschnittlichen Seuchenbekämpfungskosten jährlich ca. Fr. 280'000.-- betragen. Die Fondseinnahmen durch Zins- und Viehhandelserträge ergeben pro Jahr ca. Fr. 60'000.--. Folglich vermag die künftige Kostenbeteiligung des Kantons von Fr. 180'000.-- die Seuchenbekämpfungskosten nicht zu decken, weshalb es nicht zu einer Überäufnung des Fonds kommen wird.

Mit 13 zu 1 Stimmen sprach sich die Kommission dagegen aus, dass sich die Tierhalterinnen und Tierhalter am jährlichen Fondsbeitrag hälftig beteiligen müssen.

Mit 13 zu 1 Stimmen lehnte die Kommission auch den Antrag ab, dass eine Fondsobergrenze zu schaffen ist, ab welcher kein Kantonsbeitrag mehr geleistet werden muss.

B. Gesetz betreffend Entschädigung für ungeniessbares Fleisch bei Rindviehhaltung vom 26. Januar 1989

In der Diskussion wurde nochmals klar festgehalten, dass die Zuger Landwirtschaft nur bereit ist, auf die Entschädigungen für das ungeniessbare Fleisch zu verzichten, wenn der Kanton sich zukünftig mittels jährlich indexiertem Kantonsbeitrag in der Höhe von Fr. 180'000.-- an den Seuchenbekämpfungskosten beteiligt und die Tierhalterinnen und -Halter keine zusätzlichen Beiträge leisten müssen. Die ausgearbeitete Lösung mit dem Kantonsbeitrag zu Gunsten des Fonds und die Abschaffung der Entschädigung für das ungeniessbare Fleisch muss als Ganzes betrachtet und daher auch so umgesetzt werden. Einige Kommissionsmitglieder werteten die Bereitschaft der Zuger Landwirtschaft, auf die Entschädigungen für das ungeniessbare Fleisch zu verzichten, als einen sehr grosszügigen Beitrag zur Erhaltung des Fondsvermögens. Man war sich unter Berücksichtigung der vorgenannten Zusammenhänge einig über die Aufhebung des Gesetzes.

5. Schlussabstimmung

Mit 14 zu 0 Stimmen stimmte die Kommission der Vorlage ohne Änderungen zu.

6. Antrag

Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 2072.2 - 13865 einzutreten und ihr in unveränderter Fassung zuzustimmen.

Zug, 28. November 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen der Kommission für das Gesundheitswesen

Die Präsidentin: Vroni Straub-Müller